

Erläuterungen zum Ziel 16.2 (geplante textliche Festlegung)

Das Ziel 16.2 des Regionalplanes „Teilabschnitt Emscher-Lippe“ regelt die Inanspruchnahme des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben am Standort Datteln/Waltrop. Es bezieht sich auf das Ziel 6.4-2 des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW). Bislang war hierin eine Erstansiedlungsschwelle für Betriebe ab einer Größe von 80 ha geregelt. Dieses soll so inhaltlich geändert werden, um die Erstansiedlungsschwelle flächenintensive Großvorhaben von 80 ha auf 50 ha zu reduzieren. Da die Ziele des Regionalplans an die Zielvorgaben des LEP anzupassen sind, soll das Ziel 16.2 ebenfalls geändert werden, um die Übereinstimmung mit den Zielvorgaben der Landesplanung herzustellen.

Zusätzlich soll dem planerischen Konfliktlösungsgebot des § 50 BImSchG gemäß eine Regelung aufgenommen werden, um den Standort vor dem Heranrücken schutzwürdiger Nutzungen zu schützen, die die angestrebte gewerblich/industrielle Nutzung ggf. erschweren oder unmöglich machen könnten. Um die angestrebte Nutzung an diesem Standort verwirklichen zu können, müssen in der Umgebung daher Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden, die Schutzabstände erfordern. Bestehende Baurechte bleiben unberührt.

Aus Sicht des Planungsrechts ist § 50 BImSchG die zentrale Vorgabe zur Bewältigung von Immissionskonflikten. Er zielt auf die frühzeitige Berücksichtigung des Immissions- und Störfallschutzes im Rahmen der räumlichen Planung ab. Die Zielsetzung des § 50 BImSchG wird vor allem durch die Einhaltung von Abständen erreicht. Insofern wird die Norm auch als Trennungsgrundsatz oder Abstandsgebot bezeichnet. Zentraler Regelungsgehalt ist der Schutz vor schädlichen Immissionen und vor den Auswirkungen schwerer Unfälle bzw. Störfälle. Dieser soll durch eine geeignete räumliche Zuordnung/bzw. die Einhaltung ausreichender Abstände zwischen den unterschiedlichen Nutzungen erreicht werden. Sich wechselseitig störende oder beeinträchtigende Nutzungen sollen räumlich voneinander getrennt werden.

Die Einhaltung entsprechender Schutzabstände gegenüber schutzwürdigen Nutzungen kann auf Ebene der Regionalplanung maßstabsbedingt nur in den Grundzügen erfolgen. Die genaue Festlegung ist erst auf der Ebene der Bauleitplanung möglich, da hier konkrete Flächennutzungszuweisungen und damit genauere Angaben zu zu erwartenden Auswirkungen vorliegen.

Die Angaben für die gebotenen Abstände zwischen emittierenden und störepfindlichen Nutzungen können dem Abstandserlass NRW (Immissionsschutz in der Bauleitplanung – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände) sowie dem KAS-18-Leitfaden (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) entnommen werden.

Die Festlegung des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben soll die Ansiedlung großflächiger Betriebe dienen. Insofern sollen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten bauleitplanerisch ausgeschlossen werden. Diese Nutzungen sind zwar üblicherweise in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 8 BauNVO bzw. § 9 BauNVO z.T. allgemein und z.T. ausnahmsweise zulässig, aber mit dem vom Träger der Landesplanung intendierten Zweck des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben in diesem Fall unvereinbar.